

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 1.1.2017

Die Villa Vera, Kaiserstraße 151, 58300 Wetter, vertreten durch Peter Gruß tritt ausschließlich als Vermieter (nachfolgend Vermieter genannt) auf.

Der Kunde/Mieter tritt als Veranstalter (nachfolgend Veranstalter genannt) mit allen dazugehörigen Pflichten auf.

- 1. Auftragsannahme:** Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Der Termin ist erst verbindlich gebucht, sobald die Reservierung beidseitig unterzeichnet und die vereinbarte Anzahlung - spätestens 2 Wochen nach Unterzeichnung – auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist.
- 2. Teilnehmerzahl:** Der Veranstalter verpflichtet sich dem Vermieter die genaue Teilnehmerzahl bis spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Sollte keine weitere Rückmeldung seitens des Veranstalters erfolgen, wird die Angabe der vorherigen Vereinbarung als bindend betrachtet.
- 3. Zahlung:** Unsere Leistungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:
 - 3.1 Anzahlungen:** Die vereinbarte Anzahlung des Dienstleistungsvertrages dient den Verwaltungskosten und wird bei Erfüllung des Vertrags auf die Gesamtsumme angerechnet. Bei nicht Erfüllung des Dienstleistungsertrages, erklärt sich der Veranstalter damit einverstanden, dass der Zahlungsbetrag verwirkt ist. Die erste Anzahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Unterzeichnung des Vertrages fällig. Die zweite Anzahlung spätestens 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn.

Sollte die Anzahlung nicht rechtzeitig auf dem Konto des Vermieters eingehen, behält sich der Vermieter, vor die Veranstaltung abzusagen.
 - 3.2 Restbetrag:** Der Restbetrag ist ohne jeden Abzug (Skonto, Gebühren, etc.) in bar am Tag der Veranstaltung fällig.
 - 3.3 Kündigung und Stornierung:** Nach Unterzeichnung des Vertrages ist der Vermieter berechtigt, den Dienstleistungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Veranstalter nicht den vereinbarten Zahlungsvereinbarungen nachkommt.
 - der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nachhaltig verletzt.
 - 3.4 Stornierungen bis 6 Monaten vor der Veranstaltung:** Neben der vereinbarten Gesamtmiete die bereits verwirkt ist, werden zusätzlich 50 Prozent der vereinbarten Kosten, die in dem Dienstleistungsvertrag aufgeführt sind, zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Aufgaben und Pflichten des Veranstalters

- 4.1** Der Veranstalter ist sich bewusst, dass es sich bei dem Mietobjekt um ein architektonisch hochwertiges Gebäude handelt und wird deshalb besondere Vorsicht walten lassen. Der

Veranstalter ist alleine für die Einhaltung und Durchsetzung sämtlicher gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verantwortlich.

- 4.2 Der Veranstalter ist bei öffentlichen Veranstaltungen für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften, sowie die Abführung der Künstlersozialabgaben verantwortlich.
- 4.3 Der Veranstalter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen Dritter, ob bekannt oder unbekannt, voll umfänglich frei.
- 4.4 Der Veranstalter stellt den Vermieter von jeden Unfall- und Personenschaden frei.
- 4.5 Sonderaktivitäten, wie z. B. Pyrotechnik, etc., müssen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn beim Vermieter angezeigt und genehmigt werden. Eine ggf. weitergehende Genehmigung von Behörden, o. ä. obliegt ebenfalls dem Veranstalter. Sollte ein Feuerwerk stattfinden ohne eine Genehmigung der Stadt, dem Veranstalter und dem Vermieter, wird eine Strafe von 1000,00 Euro fällig.
- 4.6 Der Veranstalter haftet für jegliche Art von Diebstahl und Beschädigung im Rahmen der Veranstaltung.
- 4.7 Der Veranstalter verpflichtet sich eingebrachte Gegenstände bis Ende der Veranstaltung abzubauen und abzutransportieren.
 - 4.7.1 Sollte der Veranstalter seinen Pflichten im Besonderen bei Punkt 5.7 nicht nachkommen, werden vom Veranstalter eingebrachte Gegenständen auf dessen Kosten zurückgebaut und eingelagert.
- 4.8 Der Veranstalter berücksichtigt bei Auf- und Abbau die geltenden Ruhezeiten. Verstöße hiergegen hat er alleinig zu verantworten. Dem Vermieter steht es ungeachtet dessen frei Auf- und Abbauarbeiten einzugrenzen bzw. gänzlich zu untersagen, sofern hierdurch eine nicht vertretbare Störung ausgeht.
- 4.9 Der Veranstalter hat unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass ab 22:00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten ist:
 - Kein Aufenthalt außerhalb der gemieteten Räume
 - Fenster und Türen sind wegen der nach außen dringenden Geräusche zu schließen.
 - Bei Verlassen des Grundstücks nach 22:00 Uhr ist ein lautes Verhalten zu untersagen.
 - Verstöße, die zu Ordnungswidrigkeiten führen, gehen zu Lasten des Veranstalters

5. Energieversorgung

- 5.1 Der Veranstalter hat die Nutzung der Spannungsversorgung des Vermieters ausreichend rechtzeitig mit dem Vermieter abzustimmen.
- 5.2 Für jegliche, aus der Nutzung der Spannungsversorgung des Vermieters, entstehende Schäden haftet vollumfänglich der Veranstalter.
- 5.3 Der Veranstalter muss Wasserschäden, Verschmutzung von Wasser unverzüglich dem Vermieter melden. Sofern es Art und Umfang gebietet ist darüber hinaus das örtliche Versorgungsunternehmen zu informieren.
- 5.4 Der Veranstalter wird dazu angehalten jede Art von Energieressourcen nur in dem Umfang zu nutzen in dem es zu Gelingen der Veranstaltung zwingend notwendig ist.

6. Reklamationen

- 6.1 Reklamationen seitens des Veranstalters sind dem Vermieter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.

- 6.1.1 Der Veranstalter hat, sofern es dem Vermieter möglich ist, die Reklamation so anzuzeigen, dass der Vermieter nachbessern kann.

- 6.1.2 Der Veranstalter hat die Schadensminderungspflicht zu beachten.

- 7. **Form:** Jede Änderung, jede Vereinbarung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit die Schriftform.

- 8. **Erfüllungsort/Gerichtsstand:** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dortmund.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Mit der Unterschrift des Vertrages bestätigt der Veranstalter die Gültigkeit der AGBs

10. Salvatorische Klausel:

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, so werden hiervon andere Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung wird die Regelung wirksam, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die Veranstalter und Vermieter mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.